



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Sehr geehrte Newsletter-Bezieher, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

Weihnachten steht vor der Tür und bald werden Sie zum Fest möglicherweise wieder postalische Grüße an Ihre Betreuten in Einrichtungen versenden, wenn Sie als ehrenamtliche Betreuer im Einsatz sind.

Und „alle Jahre wieder“ halten Sie dann im Januar Ihre ‚eigenen‘ Weihnachtsgrüße wieder in den Händen, mit denen Sie ja eigentlich Ihren Betreuten eine Freude machen wollten ...

Was ist passiert?

Wohlmeinende Heimmitarbeiter haben die Post für Sie als den Betreuer aufgehoben und sie nicht an den Betreuten weitergeleitet. Das mag bei Weihnachtsgrüßen persönlich ärgerlich sein, aber noch keine gravierenden Folgen haben. Relevant wird es, wenn etwa gerichtliche Schreiben Ihren Betreuten nicht erreichen. Mehr hierzu erfahren Sie in diesem Newsletter.

Und noch eine Information in eigener Sache. Unser geschätzter Kollege Willi Biebinger verlässt zum Ende des Jahres den Betreuungsverein und wechselt in den wohlverdienten Ruhestand. Seine Nachfolge in der Querschnitts- und Beratungsarbeit tritt unsere langjährige Kollegin, Frau Sinika Häusler an. Sie werden Sie im nächsten Newsletter kennenlernen.

Wir wünschen Ihnen nun eine schöne Vorweihnachtszeit, ein besinnliches Fest und ein glückliches neues Jahr 2020!

Mit besten Grüßen aus der Vorstadt



Willi Biebinger

Sabine Witteriede-Gilcher

Dipl.-Soz. Päd. (FH)

M.A. Soziale Arbeit

Ihre Ansprechpartner im Betreuungsverein





Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V., Hohenzollernstr. 147, 56068 Koblenz, Tel.: 0261 9835148, Fax: 0261 9835149, E-Mail: betreuungsverein@awo-koblenz.de.

Aktuelle Rechtsprechung

Die persönliche Information des Betreuten ist Pflicht

Betroffene müssen in einem Betreuungsverfahren persönlich über ein über sie eingeholtes Sachverständigengutachten informiert werden. Es reicht nicht aus, dass das Gutachten nur dem gesetzlichen Betreuer, dem Verfahrenspfleger und den beteiligten Eltern übermittelt wird, beschloss der Bundesgerichtshof.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 2.10.2019, Az. XII ZB 118/19

Das ist passiert:

Eine Betreute wollte die Betreuung aufheben lassen und klagte solange, bis ihr Fall letzten Endes vor dem Bundesgerichtshof landete. Dieser verwies das Verfahren an das Landgericht zurück. Daraufhin hat das Landgericht ein medizinisches Sachverständigengutachten zur Frage des Fortbestehens der medizinischen Voraussetzungen für die angeordnete Betreuung eingeholt, das der Sachverständige am 10.01.2019 vorgelegt hat. Dieses Gutachten ist dem Betreuer, dem Verfahrenspfleger und den beteiligten Eltern der Betroffenen, nicht jedoch der Betroffenen selbst übermittelt worden. Das Landgericht hat nach Anhörung der Betroffenen die Beschwerde zurückgewiesen. Mit ihrer erneuten Rechtsbeschwerde erstrebt die Betroffene weiterhin die Aufhebung der Betreuung.

Darum geht es:

Es geht darum, ob ein über ihn erstelltes Gutachten dem Betreuten persönlich vorgelegt werden muss oder ob es ausreichend ist, wenn es lediglich dem Betreuer, dem Verfahrenspfleger und den beteiligten Eltern der Betroffenen vorgelegt wird.

Die Entscheidung:

Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur erneuten Zurückverweisung der Sache an das Landgericht. Die Rechtsbeschwerde rügt zu Recht, dass das im Beschwerdeverfahren eingeholte Sachverständigengutachten der Betroffenen nicht in seinem vollen Wortlaut persönlich zur Verfügung gestellt wurde.

Nach § 37 Abs. 2 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) darf das Gericht eine Entscheidung, welche die Rechte eines Beteiligten beeinträchtigt, nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützen, zu denen dieser Beteiligte sich äußern konnte. Genau das war hier nicht der Fall, weil der Betroffenen das Gutachten nicht persönlich zur Verfügung gestellt wurde. Ausnahmen von diesem Grundsatz liegen nicht vor.



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Insbesondere reicht es nicht aus, dass die Betroffene die Ausführungen des Sachverständigen während des Anhörungstermins hören konnte. Dort wurde der Sachverständige zu seinem schriftlichen Gutachten ergänzend befragt. Dies genügt den verfahrensrechtlichen Anforderungen nicht, weil der Betroffenen damit die Möglichkeit genommen worden ist, sich auf den Anhörungstermin ausreichend vorzubereiten und durch die Erhebung von Einwendungen und durch Vorhalte an den Sachverständigen eine andere Einschätzung zu erreichen.

Die Bekanntgabe des Gutachtens an den Verfahrenspfleger ersetzt eine Bekanntgabe an den Betroffenen nicht, denn der Verfahrenspfleger ist – anders als ein Verfahrensbevollmächtigter – nicht Vertreter des Betroffenen im Verfahren.

Ebenso wenig konnte die erforderliche persönliche Bekanntgabe des Sachverständigengutachtens an die Betroffene durch die Übersendung des Gutachtens an den Betreuer ersetzt werden. Selbst wenn der Betreuer mit der Betroffenen über das Gutachten gesprochen hätte, wofür jedoch Feststellungen fehlen, genügte dies allein nicht, um dem Anspruch der Betroffenen auf rechtliches Gehör gerecht zu werden.

Das bedeutet die Entscheidung für die Praxis:

Ganz konsequent wendet der Bundesgerichtshof die bereits bestehenden Gesetze zum Schutz von Betroffenen an. Das Landgericht hätte diese Entscheidung nicht treffen dürfen, denn sie widerspricht klar dem Wortlaut des § 37 Abs. 2 FamFG.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Praxis einiger Heime, die Post nicht dem Betreuten selbst auszuhändigen, sondern sie für den Betreuer zu verwahren, mehr als kritisch zu sehen. Machen Sie die Mitarbeiter in Heimen darauf aufmerksam, dass die Post den betreuten Menschen persönlich auszuhändigen ist.

Quelle: Bundesgerichtshof, Beschluss vom 2.10.2019, Az. XII ZB 118/19

+++

Veranstaltungen

Offene Sprechstunden

- Viermal im Monat bieten wir eine offene Sprechstunde zu den Themen „Vollmacht und Patientenverfügung“ an.

Termine: - jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat, 17.00 h bis 18.30 Uhr beim Koblenzer

Betreuungsverein der AWO e.V., Hohenzollernstr. 147, 56068 Koblenz

- jeden 1. und 3. Dienstag im Monat, 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr im AWO-

Quartiersbüro, Schenkendorfstr. 31, 56068 Koblenz



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

+++

News

Ratgeber für Patientenrechte

Deutschland verfügt über ein leistungsfähiges Gesundheitssystem. Im Behandlungsalltag erleben Patienten jedoch auch immer wieder Defizite. Das reicht von der Nichtbeachtung persönlicher Behandlungswünsche, der Versagung der Einsicht in Behandlungsdokumentationen bis hin zu Behandlungsfehlern.

Diese Problematik hat der Gesetzgeber erkannt und durch das im Jahr 2013 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten (Patientenrechtegesetz, BGBl I 2013, 277) erstmals auf eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage gestellt. Dieses hilft Patientinnen und Patienten, sich über ihre Rechte zu informieren und sie besser durchsetzen zu können. Ferner sollen sie im Falle eines Behandlungsfehlers stärker unterstützt werden. Zugleich schaffen die Regelungen auch Rechtssicherheit für Ärztinnen und Ärzte und andere Gesundheitsberufe im Versorgungsprozess.

Individuelle Unterstützung und Beratung erhalten Patientinnen und Patienten bei der **Unabhängigen Patientenberatung Deutschland**.

Im Oktober 2019 hat das Bundesministerium der Justiz die Broschüre *Ratgeber für Patientenrechte* aktualisiert. Wie und worüber muss Sie Ihre Ärztin oder Ihr Arzt aufklären? Wer entscheidet über die Therapie? Und was gehört in die Patientenakte? Diese und viele weitere Fragen werden im *Ratgeber für Patientenrechte* einfach und verständlich beantwortet.

Den Link zum Download der Broschüre finden Sie [hier](#).

+++

Veranstaltungen

Vortrag: Vorsorgende Verfügungen

Regelmäßig informieren wir Sie über alles Wissenswerte zu diesem Baustein der persönlichen Vorsorge. Wir stehen für Fragen zur Verfügung und geben Informationsmaterial aus.

Referentin: Sabine Witteriede-Gilcher, Mitarbeiterin BtV

Termin: Dienstag, 28.01.2020, 15 Uhr

Ort: Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V., Hohenzollernstr. 147, 56068 Koblenz

Bitte melden Sie sich dazu unter 0261 9835148 oder per E-Mail unter betreuungsverein@awo-koblenz.de an.



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Save the date - Vorschau auf unseren Aufbaukurs

Im März 2020 beginnt unser vierteiliger Aufbaukurs für ehrenamtliche Betreuer, Bevollmächtigte und Interessierte. Bitte notieren Sie sich vorab folgende Termine: jeweils dienstags, 18.00 Uhr: 10.03.2020, „Grundlagen der Sozialhilfe“; 17.03.2020, „Grundlagen der Pflegeversicherung“; 24.03.2020, „Patientenverfügung“; 31.03.2020, praktische Fallbearbeitungen. Es können auch Einzelabende besucht werden, bei Teilnahme an allen Abenden wird ein Teilnahmezertifikat ausgestellt.

+++

Hätten Sie es gewusst?

Was machen Sie, wenn Ihr bisher mittelloser Betreuer zu Geld gekommen ist und die Staatskasse nun die Betreuungskosten von ihm zurückverlangt?

Sie erheben die Einrede der Verjährung.

Die Regressforderung ist in § 1836e des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt. Dieser Paragraph wurde zum 01.01.2010 geändert: Die bisher geltende 10-jährige Verjährungsfrist wurde gestrichen. Das hatte zur Folge, dass die allgemeine Verjährungsfrist gemäß §§ 195, 199 BGB von drei Jahren gilt.

Die Verjährung ist eine sogenannte Einrede. Das bedeutet, dass das Betreuungsgericht oder der Rechtspfleger sie nicht von Amts wegen prüfen muss, sondern sich die jeweilige Partei auf die Verjährung berufen muss. Also, das Gericht bzw. der Rechtspfleger muss den Betreuer nicht auf die Verjährung hinweisen, sondern kann den vollen Betrag geltend machen. Erheben Sie nun jedoch Einrede, wird von Seiten des Gerichts überprüft, welche Ansprüche bzgl. der Rückzahlung von Betreuungskosten noch rechtswirksam zurückgefordert werden können.

Achtung: Hier lauert ein Haftungsrisiko für den Betreuer

Wenn Sie es versäumen, die Einrede der Verjährung zu erheben, entsteht hieraus möglicherweise ein Schadenersatzanspruch Ihres Betreuten gegen Sie.

+++

Über Lob freuen wir uns, Kritik nehmen wir ernst!

Koblenzer Betreuungsverein der AWO e. V., Hohenzollernstr. 147, 56068 Koblenz

www.awo-btv-koblenz.de